

Kleine Anfrage 7/2315

der Abgeordneten Meißner (CDU)

Barrierefreiheit in Thüringen - Digitale Barrierefreiheit

Thüringen hat den "Thüringer Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention" verabschiedet. Wesentlicher Bestandteil der Konvention ist der Abbau bestehender Schranken und Hürden für Menschen mit Behinderungen und die Schaffung barrierefreier Infrastruktur - seien sie digital oder baulicher Natur. Unter anderem haben öffentliche Stellen in Thüringen nach dem Thüringer Gesetz über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ThürBarrWebG) vom 30. Juli 2019 ihre Websites und öffentlichen Anwendungen barrierefrei zu gestalten. Nachdem nach § 3 ThürBarrWebG ein Teil der Websites bereits in der ersten Stufe am 23. September 2019 barrierefrei zu gestalten war, trat am 23. September 2020 Stufe 2 in Kraft. Stufe 3 regelt die verpflichtende Barrierefreiheit mobiler Anwendungen und trat am 23. Juni 2021 in Kraft.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um mobile Anwendungen fristgerecht bis zum 23. Juni 2021 barrierefrei umzustellen?
2. An welchen mobilen Anwendungen der Landesregierung wurden diesbezüglich bis zum 23. Juni 2021 Änderungen vorgenommen? An welchen mobilen Anwendungen wurden keine Änderungen vorgenommen?
3. Wann und mit welchem Inhalt wurde der erste Überwachungsbericht zum Stand der digitalen Barrierefreiheit der Durchsetzungsstelle beim Finanzministerium an den Bund gesandt?
4. Welchen Prüfmodus hat der Überwachungsbericht durchlaufen und wie wird der Thüringer Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen in den Prozess einbezogen?
5. Welchen Dienstleister hat das Thüringer Finanzministerium mit welchem Kostenaufwand für die Überwachungstätigkeit hinzugezogen (Kosten je Prüfschritt, Gesamtkosten)?
6. Welche öffentlichen Stellen wurden mit welchem Ergebnis geprüft (bitte einzeln auflisten mit erreichtem Prozentsatz der Barrierefreiheit)?
7. Wie viele Verstöße gegen das Thüringer Gesetz über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen konnte die Überwachungsstelle beim Thüringer Finanzministerium bisher feststellen?

8. Wie erfolgt das Mängelbeseitigungs-Controlling gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 ThürBarrWebG (Schritte, Fristen, Abnahme von Änderungen)?
9. In wie vielen Fällen wurde ein Beschwerdeverfahren gemäß § 5 ThürBarrWebG eingeleitet?
10. Wie schätzt die Landesregierung den Stand der digitalen Barrierefreiheit in Thüringen allgemein und speziell den Stand der Umsetzung des Thüringer Gesetzes über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen ein?
11. Wie schätzt die Landesregierung den Schulungsbedarf in der Landesverwaltung, bei den Kommunen und den sonstigen öffentlichen Stellen ein?
12. Welche Schulungen zur Gestaltung barrierefreier Websites und mobiler Anwendungen gemäß § 6 Thüringer Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (ThürBITVO) bieten das Land, die Kommunen und die sonstigen öffentlichen Stellen wie vielen Beschäftigten an?
13. Warum fordert das Thüringer Gesetz über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen im Gegensatz zu Vorgaben des Bundes (Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz [Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung - BITV 2.0]) keine Barrierefreiheit hinsichtlich elektronisch unterstützter Verwaltungsabläufe, einschließlich ihrer Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und elektronischen Aktenführung?
14. Warum verweist § 2 der ThürBITVO nur auf § 3 der BITV 2.0 und nicht auf § 4 BITV 2.0 und nimmt damit die Deutsche Gebärdensprache und die Leichte Sprache im Wesentlichen aus den Vorgaben zur barrierefreien Internetgestaltung heraus?
15. Beabsichtigt die Landesregierung eine Änderung des Thüringer Gesetzes über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen und der Thüringer Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung aufgrund dieser Unterschiede zur Bundesgesetzgebung?

Meißner